

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

148/2023

Bürgermeister

☒

öffentlich

Beratungsfolge Umweltausschuss	Sitzungstermin 23.11.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 05.12.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 12.12.2023	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

Beschlussempfehlung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird bis zu einem durch eine künftige Landesrechtliche Regelung genannten Stichtag eine kommunale Wärmeplanung erstmals erstellen. Hierzu soll noch in 2023 eine Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (NKI) beantragt werden.

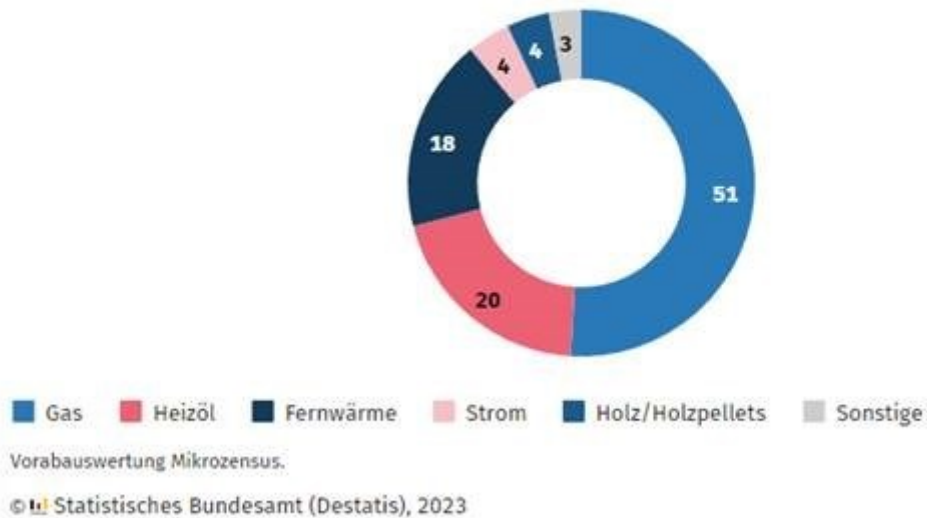
Begründung

Nach einer Definition des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen soll eine kommunale Wärmeplanung „als wegweisendes Instrument dienen, um auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Sie ist ein informelles Planungsinstrument der Kommune zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung und ist ein langfristig und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045.“

Eine kommunale Wärmeplanung ist wichtig, weil mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie, mit einem weit überwiegenden Anteil an Erdgas und Heizöl für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt wird. Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung können die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden.

Zum Heizen primär verwendete Energieträger 1. Halbjahr 2022

Anteil der Haushalte in %
Haushalte insgesamt 38 Millionen



Der Prozess einer Wärmeplanung besteht aus mehreren Schritten:

1. Bestandsanalyse (Ermittlung Status Quo)

- ▶ Wärmebedarf, THG- Emissionen
- ▶ Gebäude- und Versorgungsstruktur

2. Potentialanalyse

- ▶ Ermittlung der Potentiale hinsichtlich erneuerbarer Energien, Abwärme, möglicher Effizienzsteigerung der Gebäude

3. Aufstellung Zielszenario (schrittweise)

- ▶ Darstellung der notwendigen Versorgungsstruktur
- ▶ Ziel: Klimaneutrale Bedarfsdeckung

4. Die jeweilige Wärmestrategie wird in einem Bericht oder Fachgutachten dargestellt.

Nach § 20 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) ist jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben. Damit besteht für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach derzeitigem Stand keine rechtliche Verpflichtung zur Vornahme einer kommunalen Wärmeplanung.

Allerdings ist auf Bundesebene gerade ein Gesetzentwurf in der Beratung, mit dem die Länder verpflichtet werden sollen, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes erstellt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen Wärmepläne zu erstellen sein

- spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
- spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.

Darüber hinaus sollen die Länder für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes wäre das Land Niedersachsen damit verpflichtet, die im Bundesgesetz genannten Regelungen in Landesrecht zu übernehmen und damit alle niedersächsischen Kommunen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu verpflichten, wobei unbekannt ist, ob und wie das Land Niedersachsen von der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens Gebrauch macht.

Somit ist mit einer großen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verpflichtet werden wird, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Seitens der Verwaltung wird bereits jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden personell und fachlich nicht in der Lage ist, diese Aufgabe mit eigenem Personal auszuüben. Auch ein Klimaschutzmanager würde diese Aufgabe nur begleiten können, diesem Amt sind durch das Förderprogramm andere Aufgaben zugeordnet.

Eine Recherche hat ergeben, dass über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (NKI) eine Förderung der Ersterstellung einer kommunalen Wärmeplanung möglich ist. Bezuschusst werden hierbei Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Ein Projektstart wäre frühestens 6 Monate nach Antragsstellung möglich.

In Anbetracht der hohen Wahrscheinlichkeit der Übertragung dieser Aufgabe, der Möglichkeit einer erhöhten Förderung bei Antragstellung in 2023 und einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, zu beschließen, eine kommunale Wärmeplanung erstellen zu wollen und eine entsprechende Förderung noch in 2023 zu beantragen.

Brockmann